



Hauptsatzung

(Az. 020.051)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegel a. K. am 16.12.2020 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

- (2) In Anwendung des § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe¹ maßgebend ist.
- (3) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden/ beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 5

Beschließende Ausschüsse

Es werden keine auf Dauer angelegten beschließenden Ausschüsse gebildet.

§ 6

Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss (Verwaltungs- und Finanzwesen)
- 1.2 Kultur- und Sozialausschuss (Kultur - Bildung - Sport - Bürger-schaftliches Engagement - Bürgerbeteiligung)
- 1.3 Bauausschuss (Technik - Bauwesen - Feuerwehr)
- 1.4 Landschaftsausschuss (Landschaft, Land- und Fortwirtschaft)

(2) Diesen Ausschüssen gehören an:

Der Bürgermeister als Vorsitzender und

- jeweils 6 weitere Mitglieder des Gemeinderats bei den unter den Ziffern 1.1 und 1.3 genannten Ausschüssen und
- jeweils 5 weitere Mitglieder des Gemeinderats bei den unter Ziffer 1.2 und 1.4 genannten Ausschüssen.

¹ Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden

mit nicht mehr als 1.000 EW	8
mit mehr als 1.000 EW aber nicht mehr als 2.000 EW	10
mit mehr als 2.000 EW aber nicht mehr als 3.000 EW	12
mit mehr als 3.000 EW aber nicht mehr als 5.000 EW	14
mit mehr als 5.000 EW aber nicht mehr als 10.000 EW	18
mit mehr als 10.000 EW aber nicht mehr als 20.000 EW	22
mit mehr als 20.000 EW aber nicht mehr als 30.000 EW	26
mit mehr als 50.000 EW aber nicht mehr als 150.000 EW	40
mit mehr als 150.000 EW aber nicht mehr als 400.000 EW	48
mit mehr als 400.000 EW	60.

In § 3 Abs. 2 dieser Hauptsatzung wurde bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

Ehrenamtlich mitwirkende Personen als beratende Sachverständige können bei Bedarf vom Gemeinderat berufen werden.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Die Ausschüsse beraten in nichtöffentlicher Sitzung die ihnen übertragenen Angelegenheiten vor und dienen nur der Erleichterung der Beschlussfassung des Gemeinderates.
- (5) Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit der behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

§ 7

Kinder- und Jugendbeteiligung

Es wird kein auf Dauer angelegter Jugendausschuss gebildet. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall wie und in welchem Umfang Kinder und Jugendliche bei Planungen und Umsetzung von Vorhaben, die ihre Interessen berühren, angemessen beteiligt werden.

IV. Bürgermeister

§ 8

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde.
Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.500 EUR im Einzelfall;
 - 2.3 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 600 EUR im Einzelfall;

- 2.4 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.4.2 bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 EUR;
- 2.5 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 EUR beträgt;
- 2.6 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.7 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 3.000 EUR im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 EUR im Einzelfall;
- 2.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
- 2.10 Abschluss, Änderung und Kündigung von Versicherungsverträgen;
- 2.11 Verkauf und Versteigerung von Stamm-, Nutz-, Schicht-, und Brennholz;
- 2.12 Die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von allen im Stellenplan genehmigten Stellen, davon ausgenommen sind: Kitaleitungen, Amtsleitungen, Betriebshofleitung, Stabsstelle BEreit, Stabsstelle Klimaschutz;
- 2.13 Die Durchführung von Stellenausschreibungen, sofern die freigewordene Stelle im Stellenplan aufgeführt ist;
- 2.14 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.15 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und beratenden Ausschüssen;
- 2.16 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (2) Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderats neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 05.10.2016 außer Kraft.

Riegel am Kaiserstuhl, den 17.12.2020

gez. Daniel Kietz

Daniel Kietz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Riegel a. K. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.